



STADT BALINGEN

Richtlinien

zur Vermietung städtischer Marktstände

und Verkaufshäuschen

vom 14. April 1987

Richtlinien zur Vermietung städtischer Marktstände und Verkaufshäuschen

1. Anmeldung

Die Stadt Balingen vermietet Marktstände und Verkaufshäuschen zur Benutzung innerhalb der Markungsgrenzen der Stadt Balingen an jedermann. Die Anmietung muß bis spätestens 14 Tage vor dem Ausleihtermin beim Tiefbauamt der Stadt Balingen angemeldet sein.

2. Ausgabe der Marktstände

Die Marktstände werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vermietet. Der Termin für die Abholung der Marktstände ist mit der Bauhofleitung abzustimmen. Die Marktstände müssen grundsätzlich beim Bauhof in Balingen während der Dienstzeiten abgeholt und auch dorthin wieder zurückgebracht werden. Im Einzelfall können andere Abhol- und Anlieferungsorte vereinbart werden.

3. Entgelt für die Vermietung der Marktstände

Für die Vermietung eines Marktstandes wird folgender Mietpreis erhoben:

	Vereine u.ä.	private und gewerbl. Nutzung
für einen Tag	10,00 DM	20,00 DM
für zwei Tage	20,00 DM	30,00 DM
für drei Tage	30,00 DM	40,00 DM

Für längere Ausleihzeiten sind ein Grundbetrag von 10,00 DM sowie zusätzlich für jeden Tag ein Mietpreis von 10,00 DM pro Stand in Rechnung zu stellen. Der Tag der Abholung sowie der Tag der Anlieferung werden nicht berechnet, soweit die Stände an diesen Tagen nicht benutzt werden.

Das Entgelt ist bei der Abholung der Stände im Bauhof gegen Empfangsbestätigung zu entrichten.

4. Verkaufshäuschen

Die Verkaufshäuschen werden grundsätzlich nur durch den Bauhof der Stadt Balingen aufgestellt, abgebaut und transportiert.

Für die Anlieferung, den Auf- und Abbau sowie den Rücktransport eines Häuschens werden

210,00 DM

als Grundbetrag berechnet. Darüber hinaus wird ein Mietpreis von

30,00 DM je Verkaufshaus und Tag

berechnet. Über den Gesamtbetrag erhält der Mieter eine Rechnung durch das Tiefbauamt der Stadt Balingen.

Die Anmietung der Verkaufshäuschen muß ebenfalls bis spätestens 14 Tage vor dem Ausleihtermin beim Tiefbauamt der Stadt Balingen angemeldet sein.

5. Christkindlesmarkt

Die Sonderregelungen für den Christkindlesmarkt bleiben hiervon unberührt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 15. April 1987 in Kraft und gelten für alle Vermietungen, die dem Tiefbauamt der Stadt Balingen nach diesem Termin angemeldet werden.

Balingen, den 14. April 1987

gez.

(Dr. Fleischmann)
Oberbürgermeister